

Zeitschrift: Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens
Herausgeber: [s.n.]
Band: 27 (1985)

Artikel: Jusstudium in bewegter Zeit
Autor: Metz, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-972170>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jusstudium in bewegter Zeit

von Peter Metz

Von unserer Maturaklasse, die siebzehn Abgänger zählte, wählten nicht weniger als unserer Fünfe als Studienrichtung die Rechtswissenschaft. Das geschah nicht, weil uns nichts Besseres eingefallen wäre oder weil ein Berufsberater uns die Juristerei als Mangelberuf angepriesen hätte (andere Kriterien stehen ihm für akademische Berufe wohl kaum zur Verfügung). Die Rechtswissenschaft war damals so wenig wie heute eine unterdotierte Berufsgattung. Im Gegenteil stieß man auf Doktoren der Rechtswissenschaft in allen Bereichen des öffentlichen und staatlichen Lebens, in den Parlamenten und den Gerichten, in der Verwaltung, in der Industrie, den Banken und Versicherungen und natürlich in besonders ausgeprägter Form als Angehörige des Advokatenstandes. Ohne Juristen ist es in einem geordneten Staatswesen noch nie gegangen, auch wenn man zu allen Zeiten und von allen Seiten, von oben her so gut wie aus dem Volk, etwa gegen sie *raisoniert* und sie zu bewitzeln pflegt. Uns jungen Anfängern, die wir politisch wach und gesellschaftlich aufgeschlossen waren, interessiert für die öffentlichen Belange, schien ganz einfach der Beruf eines Juristen dem zu entsprechen, was uns mit Anteilnahme und lockender Freude erfüllte, – und im Leben kann man nur bestehen, wenn sich die Berufswahl als richtig erweist, d.h. wenn der Beruf der inneren Berufung entspricht.

Damit hat nichts zu tun, daß es wohl kaum «geborene» Juristen gibt. Das juristische Studium vermittelt lediglich die Grundlagen für das juristische Wirken, stattet den Absolventen einzig mit dem Wissen dessen aus, was er für die

Verwirklichung des Rechts im praktischen Alltag benötigt. Mehr nicht. Was der Absolvent nachfolgend im praktischen Leben mit seinem Wissen anstellt, ob die empfangene juristische Schulung ihm gestattet, die von ihm als Richter oder Verwaltungsjurist, als zivilistischer Anwalt oder als Strafverteidiger zu behandelnden Rechtsfragen bestens zu lösen, ob er in jedem einzelnen praktischen Fall den Kern der Sache, das entscheidende Kriterium erkennt und es richtig zu beurteilen vermag (richtig: übereinstimmend mit den Rechtsnormen), und schließlich, ob er sein Wissen und Können eben nur für das wahre Recht einsetzt und nicht zum Befördern des Unrechts verwendet, das hat nichts mit seiner Ausbildung, sondern mit seinem Charakter zu tun und erweist sich zur Hauptsache erst in der Praxis.

All das vermag jedoch nichts daran zu ändern, daß das juristische Studium schon zu unserer Zeit von größter Faszination war und uns von der ersten Stunde an mit Freude und Spannung erfüllte. Die Begegnung mit der ganzen Fülle des römischen Rechts allein schon tat uns eine Welt von bisher nur erahnter Vielfalt auf. Dann führte uns die Rechtsgeschichte auf gewundenen Pfaden zurück zu den Ursprüngen des Rechts, zum allmählichen Aufsteigen der Rechtsidee aus den Zwängen des Faust- und Sippenrechtes. Dazu kamen die Vorlesungen über das gegenwärtige Privatrecht, wie es zu unserem Studienbeginn erst seine zwei Dezennien in Geltung stand, aber bereits schon den Beweis seiner außerordentlichen Bewährung erbracht hatte. Weiter: das Staats- und Verwaltungsrecht

machte uns vertraut mit den Grundsätzen und Problemen der staatlichen Organisation und der Einfügung des einzelnen Bürgers in die öffentliche Ordnung und die hieraus mündenden Spannungen. Das Strafrecht beschlug wieder gänzlich andere Fragen, Fragen der Schuld und Sühne, der Besserung und der Verwahrung, der Kriminalistik. Als Nebenfächer gesellten sich diesen Fachvorlesungen zahlreiche weitere Sparten bei, das Kirchenrecht etwa, dessen damals berühmtester Vertreter Fritz Fleiner war, sodann das Versicherungsrecht, dann die wirtschaftswissenschaftlichen Vorlesungen. Da wir in diesen Fächern der Nationalökonomie nicht geprüft wurden, hörten wir sie uns mit einer etwas reduzierten Anteilnahme an, doch boten sie gleichwohl viel Anregendes. Und dann bildete ein Nebenfach, das uns in Beschlag nahm, die Journalistik. Das kleine journalistische Seminar vereinigte eine in sich freundschaftlich verbundene Studentengruppe. Sein Vorsteher war der damalige Bundeshausredaktor der Neuen Zürcher Zeitung, Dr. Karl Weber, ein ungemein liebenswürdiger Herr, der über ein großes Fachwissen verfügte und der immer wieder mit besonderem Nachdruck darauf hinwies, daß der Journalist in erster Linie über einen einwandfreien Schulsack verfügen müsse. Daß eine gewisse Sorte von Presse je in jene oberflächliche Sensationsjägerei hinein geraten könne, wie sie unsere Gegenwart heimsucht, hätten wir uns damals nicht vorstellen können.

Es war eine gänzlich neue, unbekannte Welt, die uns in ihren Bann schlug, – auch wenn sie uns nicht gänzlich ausfüllen mußte. Denn der Jusstudent unserer Tage mußte kein Büffler sein, mußte nicht von früh morgens bis spät abends seine Pflichtstunden absitzen in Hörsälen und Seminarien. Da wir keinerlei Zwischenexamina zu absolvieren hatten, waren wir in der Gestaltung unseres Studienplanes weitgehend frei und hatten vor allem Zeit, neben den eigentlichen juristischen Fächern verwandte oder uns besonders interessierende Nebensparten zu belegen, Literatur, Geschichte, sogar medizinische und theologische Vorlesungen.

Das unterschied uns lebhaft von unseren Kameraden etwa der medizinischen Fakultät. Sie

befanden sich pausenlos im Einsatz, ihr Stundenplan ließ ihnen kaum eine Atemzeit, schon im ersten Semester hatten sie zu büffeln, zu memorieren und sich vor dem Kommenden zu ängstigen. Diese Beanspruchung und Benommenheit fehlten uns vollkommen. Wir durften unsere Tage wirklich auskosten. Im ersten und zweiten Semester waren es nicht zuletzt die Nebenfächer, welche unser Interesse beschlugen, die Gerichtsmedizin etwa bei Prof. Heinrich Zangger, die forensische Psychiatrie bei Prof. H.W. Maier. Vor allem Prof. Zangger imponierte uns gewaltig. Sein Weltruf, den er als Wissenschaftler besaß, und die fünf Ehrendoktorate, die ihm für seine außerordentlichen Leistungen auf dem Gebiet der Gerichtsmedizin, namentlich der Toxikologie, verliehen wurden, verschafften ihm einen Nimbus, dem seine äußere Erscheinung in keiner Weise entsprach. Bei seinem ersten Auftreten glaubten wir in ihm einen einfachen Handwerker zu erkennen, einen zur Beihilfe engagierten Adlatus, nicht die Koryphäe, als welche sich der Dozent dann vor unsern Augen sofort entpuppte. Sein praktischer Umgang mit dem Leichenmaterial, seine vorsichtigen und überzeugenden Deduktionen aus den Spuren und Situationen der Todesfälle führten zu schlagenden Resultaten. Er war es auch, der auf die großen medizinischen Gefahren des mangelnden Gesundheitsschutzes in der Industrie frühzeitig hinwies und vor den gefährvollen Belastungen der Menschheit durch den aufkommenden Verkehr warnte. Zangger war beispielsweise ein scharfer Gegner der Bleibeimischung beim Benzin, die er, solange er Mitglied der eidgenössischen Fachkommission war, zu verhindern vermochte. Gestalten seiner Art und Bedeutung aber waren damals an der Zürcher Hochschule in einer dichten Reihe vertreten.

Drei von uns Fünfen hatten sich im Herbst 1933 in Zürich immatrikuliert, einer in Bern und einer in Genf. Hätten wir ein Jahrzehnt früher unser Studium angetreten, wäre mutmaßlich ein Teil von uns über den Rhein hinweg an eine der einst berühmten deutschen Universitäten gezogen. Denn im Gegensatz zu den schweizerischen Hochschulen galten damals die deutschen als die Hochburgen der Jurisprudenz.

Göttingen, Tübingen, Heidelberg, aber auch Berlin und Leipzig wurden zu allen Zeiten und noch bis lange nach dem Ersten Weltkrieg von einer Vielzahl von Schweizern und Bündnern frequentiert, nicht zu reden von den weniger illustren Stätten der Wissenschaft, etwa von Erlangen, die ihren Studenten einen eher leichten gradierten Abgang gewährten. Wenn dann ein solcher Absolvent aus Deutschland in die Heimat zurückkehrte, geschmückt mit seinem neuen Doktorhut, flüsterten sich die Einheimischen etwas hämisch zu, der Ankömmling habe soeben seinen Doktorgrad «erlangt».

Damit war es zu unserer Zeit gründlich vorbei. Nicht daß die deutschen Hochschulen nicht mehr existiert oder uns den Zutritt verwehrt hätten. Doch inzwischen war in Deutschland die Umkehr zur nationalsozialistischen Diktatur erfolgt, und in bemerkenswert kurzer Zeit hatte sich der einstige vielbewunderte deutsche Rechtsstaat zum unheilvollen Unrechtsstaat gewandelt. Was einst als Recht gepriesen worden war, die Rechtsgleichheit, die Rechtssicherheit, die Unverbrüchlichkeit des Rechts, das alles galt jetzt nicht mehr, eine völlige Umkehr aller Werte war eingetreten, und die Fratze des willkürlich herrschenden Unrechtsstaates nahm beängstigende Formen an. Daß ausgerechnet die deutschen Universitäten diesen Abfall in die politische Finsternis als erste mitmachten, sich nicht als Bollwerke gegen den schauerlichen Rechtszerfall erwiesen, sondern als Schrittmacher der Diktatur, das hat uns juristische Anfänger ungeachtet unseres Schweizertums von Stund an belastet und unser Studium beschattet. Gerade zu seinem Beginn, Herbst 1933, wickelte sich vor dem deutschen Reichsgericht der Reichstagsbrandprozeß ab, dem nach einer fratzenhaften-theatralischen Prozeßführung der zweifellos unschuldige van der Lubbe zum Opfer fiel, und nur ein kleiner Lichtblick bildete, daß der gewandte, mit allen Waffen der marxistischen Dialektik gewappnete Kommunist Dimitroff freigesprochen werden mußte. Nein, Stätte unserer Ausbildung konnte dieses Deutschland für uns gewiß nicht sein.

Überhaupt wies das Europa der damaligen Tage erschreckende Züge auf, die uns angehen-

de, von den Grundsätzen der Rechtlichkeit beherrschte Juristen mit tiefer Beklemmung erfüllten. Nicht nur im Norden unseres Landes triumphierte die nackte Gewalt, sondern im Süden hatte sie sich unter Mussolini längst etabliert, ja so etwas wie domestiziert, so daß die Westmächte dem teuflischen System des Faschismus gelegentlich sogar hofierten. In Wahrheit war es Mussolini, der in seinem grenzenlosen Größenwahn nicht nur alles, was an den schwachen liberalen Rechtsstaat erinnerte, auslöschte, sondern seine Gewaltherrschaft auf ganz Europa und Nordafrika zu etablieren sich anschickte. Nicht wenig davon ging denn in den Dreißigerjahren ja auch in Erfüllung, und nur geringen Trost für uns junge Zuschauer bildete, daß in den spätern Jahren Mussolinis Herrschaft mehr und mehr im Schatten des noch teuflischeren Hitler stand. So sah Europa in der unmittelbaren Nachbarschaft unserer Heimat aus. Welche diabolischen Verhältnisse indessen im Osten, im mächtigen Rußland, herrschten, wurde uns zusätzlich bewußt. Immer deutlicher wurde sichtbar, wie Millionen unschuldiger Opfer von der Gewaltherrschaft Stalins gefordert wurden, wobei gerade Rußland über die modernste Staatsverfassung verfügte, in der die Freiheit, das Wohl und der Rechtsschutz des Bürgers in den schönsten Worten «gewährleistet» waren. Sollten wir Anfänger angesichts einer derartigen Welt, die das Recht mit Füßen trat, uns wirklich als Diener des Rechts etablieren?

Denn auch die Eidgenossenschaft selbst, unsere Heimat, wies Züge auf, die uns unbehaglich anmuteten. Das Land stand politisch unter der Herrschaft des Bürgerblocks, der sich politisch als wenig aufgeschlossen und in den wirtschaftlichen Belangen als beinahe blind erwies. Die Ursachen und Bekämpfungsmöglichkeiten der schwer grassierenden Wirtschaftskrise mit ihren über hunderttausend Arbeitslosen verkannte er. Das vom Bürgerblock beherrschte Parlament nahm sich statt dessen heraus, unter Ausschluß des Referendums mit einer verfassungswidrigen Dringlichkeitsdiktatur den sekundären Folgen einer verfehlten Wirtschaftspolitik zu Leibe zu rücken. So stand unser Land

damals unter der Herrschaft eines unfruchtbar-partei-regimes, das dem Land ein autoritäres Antlitz verlieh. Im Volk selbst klafften tiefe Risse. In allen bürgerlichen Parteien versuchten junge Kräfte, sich gegen das abgestandene Alte aufzulehnen. Im freisinnigen Lager waren es die Jungliberalen, welche mit Mut und klugem Sinn, auch geführt von tüchtigen Köpfen, den verknorzten Parteieregimen zuleibe rückten. Aus ihrer Mitte vor allem erfolgte die Lancierung eines Begehrens auf Totalrevision der Bundesverfassung, und unser erster studentischer Kontakt mit der Rechtswirklichkeit hatte ausgerechnet dieses heftig umstrittene Postulat zum Gegenstand. Konfuser war der Zustand der katholisch-konservativen Partei. Auch dort waren Erneuerer am Werk, die den Vätern in deren autoritären Allüren Widerstand leisteten und das Land wieder auf den Boden der Rechtlichkeit zurückführen wollten. Ein anderer Teil der Jungen aber liebäugelte betont antiliberal mit dem, was sich in Italien und neuerdings in Österreich entwickelt hatte, mit ständestaatlichen Ideen. Ihr Wortsprecher war der junge Zuger Philipp Etter, der nachmalige Bundesrat.

Das politische Antlitz jener Tage, auch im Bereich der Universitäten, prägten aber vor allem die aufkommenden Frontisten. Auch sie rekrutierten sich, wie die Jungliberalen, aus den bürgerlichen, sogar aus den sogenannten besten bürgerlichen Kreisen und gaben vor, die abgestandene liberale Schweiz von Grund aus erneuern zu wollen. Zum Schein knüpften sie an alte politische Werte an, ihr Schlachtruf lautete «Haarus», und ihre Fahne trug das langschenkliche Kreuz der alten Eidgenossenschaft. Selbst ihr Gedankengut entstammte zum Teil der geistigen Rüstkammer vergangener Zeiten, die meistens nur die repräsentative Feudalherrschaft des führenden Adels gekannt hatten, das selbtherrliche Regiment der regierenden Familien mit dem breiten Volk, das zu deren Treiben Ja und Amen zu sagen hatte. Doch stand bei den Frontisten viel näher das ganz Moderne, wie es vor ihren Augen soeben im Norden Wirklichkeit geworden war und in einer umfassenden Staatsumwälzung triumphierte. Fort mit allem demokratischen Plunder! Wie

schön ist es zu regieren und wie erfolgreich kann dies geschehen, wenn keine Rücksichtnahme auf ein lästiges Parlament, auf verknorzte Parteien und ein querulierendes Volk genommen werden muß! Die heilsame Diktatur eines Führers schien den Frontisten vorbildlich.

Ihr Höhenflug begann schon zu Beginn der Dreißigerjahre, nahm rasch zu und machte die Frontisten im Jahre 1933, als unser Universitätsstudium begann, zu einem echten politischen Faktor. Neben dem nahen Schaffhausen bildete Zürich den hauptsächlichsten Schauplatz ihres Wirkens. Wimpelbewehrte Aufmärsche, Versammlungen im Volkshaus und anderswo mit Hetztiraden eines Dr. Rolf Tobler und anderer, Protestveranstaltungen gegen angeblich volksfeindliche kulturelle Erscheinungen lösten sich ab, alles mit Geschrei, Pomp, Taktschritt und Kraftmeierei, wie wir es inzwischen jenseits des Rheins fast täglich zu hören und zu sehen bekamen. Als zu jener Zeit im Schauspielhaus eine tschechische Truppe mit der «Dreigroschenoper» gastierte, führte selbst dies auf dem Bellevueplatz zu einem Frontistenaufmarsch gegen dieses angeblich völkisch verderbliche Judenwerk, und ich erinnere mich noch gut an meine Verblüffung, als einer der frontistischen Schreihälse zu seinen Jüngern gegen das Stück wettete und brüllte: «Und darby verstoht me nyt e mol öppis!» Das Stück wurde nämlich in tschechischer Sprache gegeben.

Erfreulich also war die damalige Stimmung im sonst so betont bürgerlich-währschaftigen Zürich nicht, wenn auch nie der Eindruck vorherrschte, es sei wirklich ernste Gefahr im Verzug. Denn die Gegenkräfte gegen den Rechtsradikalismus waren mobil. Die intakte Sozialdemokratie mit ihren damals bedeutenden Köpfen Obrecht, Klöti, Meierhans usw. bildete ein starkes Bollwerk, und auch das Fußvolk im bürgerlichen Lager erwies sich in seiner großen Mehrheit im Gegensatz zu den Parteihäuptern als durchaus standhaft. Besonders sichtbar traten diese bewährenden Kräfte im Schauspielhaus und im «Hirschen» an der Niedergasse in Erscheinung, wo Abend für Abend zunächst die «Pfeffermühle» Erika Manns und anschließend hieran das «Cornichon» gastierten. Sie wurden

zu den wesentlichen Kraftquellen des Widerstandes gegen jeden Abfall in diktatorische Anwandlungen.

Im Gegensatz zu Deutschland, wo vorwiegend die Hochschulen zu den bewährten Zentren des Nazitums wurden, blieb die Uni Zürich vom Frontismus und dessen häßlichem Getue weitgehend verschont. Gewiß traten die Frontisten auch in den Hallen der ehrwürdigen Uni zeitweise deutlich in Erscheinung. Alle trugen am Revers das silberne Abzeichen ihrer Vereinigung. Man erkannte es von weitem und konnte dann den Betreffenden politisch richtig einstufen. Auch kam es bei der Bestellung der studentischen Gremien, des großen Studentenrates vor allem, zu hartnäckigen Machtkämpfen. Doch vollzog sich dies alles in durchaus gesittetem Rahmen. An eigentliche Krawallszenen vermag ich mich nicht zu erinnern. Das faschistische Pöbelwesen, das damals die gesittete Welt mit Ekel und Abscheu erfüllte, trat nicht in Erscheinung. Zum Teil mag dies mit dem sozialen Herkommen der Frontisten im Zusammenhang gestanden haben. Die meisten von ihnen stammten aus den sogenannten oberen Gesellschaftsschichten. Es gab eigentliche Herrensöhne unter ihnen, die altbewährten Familien angehörten und deren gute Erziehung sie von einem Abfall in ein Rowdytum bewahrte. Der eine und andere von ihnen ist mir später in hohen und höchsten Stellungen wieder begegnet. Ein brutales Pöbel- und Schlägerwesen eignete also dem Harst der studentischen Frontisten keineswegs. Dazu kam, daß durchaus nicht alle jungen Frontisten a priori politisch übel gesinnt waren. Manche von ihnen glaubten, der Frontismus führe zu einer notwendigen und heilsamen Erneuerung der Schweiz und beseitige die Schlacken einer abgestandenen Parteiwirtschaft. Das dämpfte den Sturmschritt dieser Erneuerer. Zum andern hinderten auch die an der Uni vorhandenen und mobilisierten Gegenkräfte die Frontisten daran, eine politisch übermächtige Stellung einzunehmen. Als wir uns immatrikulierten, machte bereits schon eine sog. KGGT, eine studentische «Kampfgruppe gegen den geistigen Terror», von sich reden. Wir traten ihr sofort bei, und in diesem Forum wurde dem Frontismus auf gei-

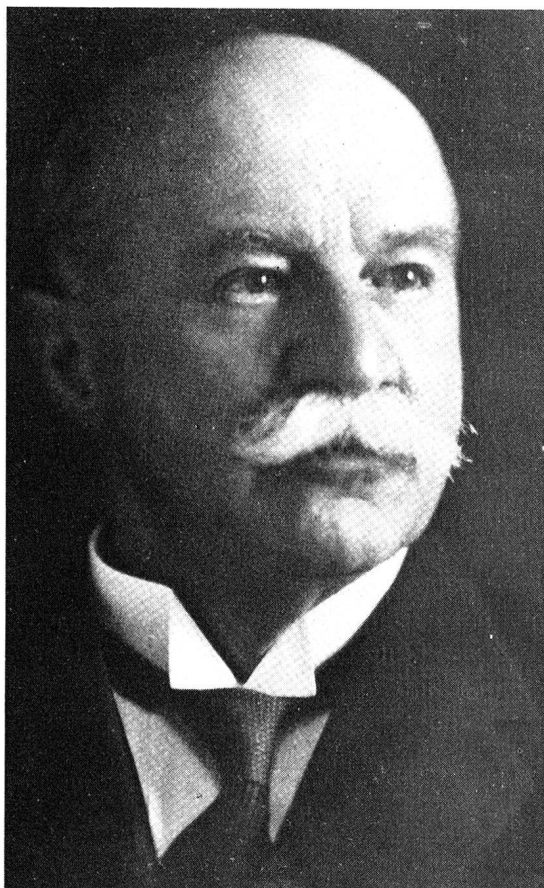
stiger Ebene der integrale Kampf angesagt. In unsern ersten Semestern stand diese tüchtige Gruppe von Aufrechten unter der Leitung des Studenten Hans Nef, der in seinen spätern Jahren eine Professur für öffentliches Recht an der Zürcher Universität einnahm und in dieser Stellung Tüchtiges leistete. Die wichtigsten Träger der KGGT waren augenfällig die Sozialisten. Politisch zählten wir Bündner nicht zu ihnen, sondern gehörten der jungliberalen Studentenschaft an, die damals groß im Schwung war. Sie verfügte schon aus der Zeit, die vor unserem Studienbeginn lag, über außerordentlich kluge und tüchtige Köpfe, den Zürcher Hans Huber, der dann anno 1933 sehr jung zum Bundesrichter avancierte, den Solothurner Urs Dietschi, späterer Regierungs- und Nationalrat, die St. Galler Dr. Rittmeyer, späterer Nationalrat, und Dr. Hans Graf, damals Redaktor der «Zürcher Post» und bald hernach der neu gegründeten «Nation». Das waren junge Politiker von Format, denen man sich gerne anvertraute und die uns neben dem politischen Fundus, über den wir gewissermaßen «von Haus aus» verfügten, vieles an Orientierung und Zuversicht boten.

Doch vor allem eine dritte Kraft, die wichtigste, bewahrte die Universität von irgend einer politischen Fehlentwicklung und einem Abgleiten aus dem bewährten liberalen in ein antidemokratisches Fahrwasser: das Kollegium der Professoren. Unter der ganzen großen Zahl der akademischen Lehrer aller fünf Fakultäten wurde kein einziger Fall ruchbar, bei dem irgend ein politisches Wanken feststellbar gewesen wäre, bei den Schweizern ohnehin nicht, aber auch nicht bei den ausländischen Dozenten. Vor allem jedoch war und blieb die politisch wichtigste Dozentschaft unserer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät ein Bollwerk der demokratischen Bewährung. Sie geriet nie ins Wanken. Dabei waren es ausgezeichnete Wissenschaftler, die damals der Fakultät Glanz und Namen verliehen und denen jeder Student Zuneigung und hohe Achtung erbrachte. Wie hätte es einer Studentenschaft, die es mit ihrer Ausbildung ernst nahm, einfallen können, diesen ausgezeichneten Dozenten, die uns wissenschaftlich schulten, politisch zu widersachern, auch wenn

sie aktiv im politischen Kräftespiel gar nicht besonders in Erscheinung traten. Immerhin gehörten zwei von ihnen, Prof. August Egger und Prof. Ernst Hafter, dem Gründungskomitee der Wochenzeitung «Die Nation» an, die im September 1933 als Kampforgan für «Demokratie und Volksgemeinschaft» ihre bedeutungsvolle Wirksamkeit aufnahm. Damit profilierten sich beide im politisch engagierten Lager.

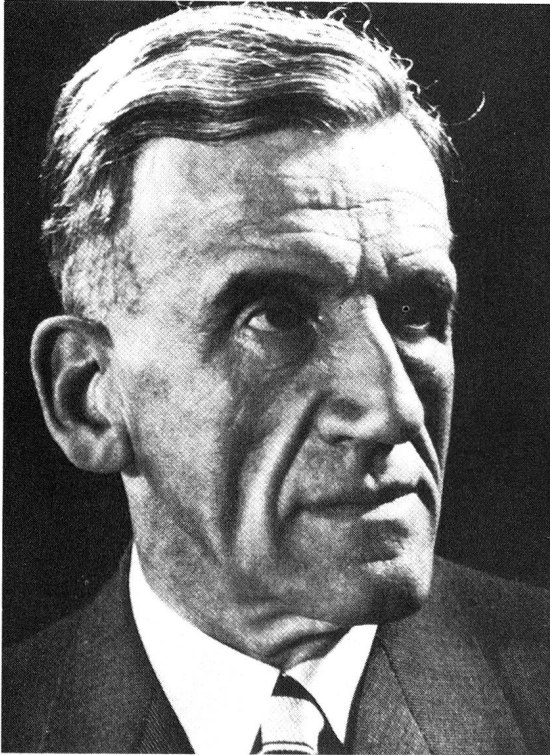
Wie gerne denke ich zurück an die Begegnung mit andern Professoren, die uns in ihren Vorlesungen nicht nur viel gaben, sondern die wir als verlässliche Stützen der schweizerischen Freiheitsidee kennen lernen durften. Sie gehörten vornehmlich der philosophischen Fakultät an. Es waren vor allem die beiden Geschichtsdozenten Hans Nabholz und Ernst Gagliardi, deren Vorlesungen uns tief beeindruckten, während der Mediävist Karl Meyer neben seiner ordentlichen Professur zusätzlich an der ETH einen Lehrauftrag für moderne Geschichte inne hatte. Hier brillierte er über Jahre hinweg in einer abendlichen Vorlesung, die den großen Vorlesungssaal jeweils mit einer atemlos lauschenden Zuhörerschaft bis zum Bersten füllte. Meyer, klein von Gestalt, doch ungemein beweglich, temperamentvoll und autoritativ, verstand es, die Entwicklung des modernen, in Nationen aufgegliederten Europa eindrücklich nachzuzeichnen und die aus dem Schicksal der europäischen Völkergemeinschaft resultierende gewaltige Entwicklung, aber auch die sich abzeichnenden Gefahren aufzuzeigen. Er sprach vollständig frei, fehlerlos deutlich und versagte sich manchen Seitenhieb auf die politische Gegenwart nicht. Man wußte, woran man bei ihm war, mit ihm stellte sich gute Schweizerart in Positur. Später, in den drängenden Zeiten während des Zweiten Weltkrieges, bewährte sich Karl Meyer als ein Garant der schweizerischen Widerstandsbewegung.

An der Spitze nicht nur der juristischen Fakultät, sondern der ganzen Universität, als Rektor magnificus, nahm uns im Herbst 1933 Prof. Fritz Fleiner in die studentischen Rechte und Pflichten der Uni Zürich auf. Es war ein feierlicher Akt in der großen, vornehmen Aula der Universität, mit Ansprache und Handschlag,



Fritz Fleiner, 1867–1937

der uns die Bedeutung des studentischen Daseins eindrücklich vor Augen führte. Rektor Fritz Fleiner, damals schon betagt, aber lebendigen Geistes, verfügte über eine unerhörte Ausstrahlungskraft. Einfach in seinem Wesen und Auftreten, gewann er seine Studenten durch seinen blitzenden Geist. Er war ein glänzender Schriftsteller und Redner. Seine Kollegien bildeten einen wahren Genuß. Völlig frei sprechend, gestaltete er jede Vorlesung zu einem rhetorischen Glanzstück, inhaltlich packend und in seinen Formulierungen von vollendeter Klarheit und Perfektion. Es ist mir selten ein Mann von dieser einzigartigen Fähigkeit der plastischen und eindrücklichen Darstellung wissenschaftlicher Probleme begegnet. Dabei sparte er in seinen Vorlesungen über das Bundesstaatsrecht nicht mit maliziösen oder gar boshaften Ausfälligkeiten gegen die hohen und höchsten kanto-



Zaccaria Giacometti, 1893–1970

nalen oder eidgenössischen Instanzen. Seine Respektlosigkeiten gegenüber dem Bundesrat vor allem waren berühmt. Glanzstück seiner Dozententätigkeit bildete sodann seine Vorlesung über das Kirchenrecht, wenn sie ihm auch durchaus zu Unrecht den Ruf eines Gegners der katholischen Kirche eintrug.

Einer seiner geliebten Schüler begegnete uns als noch junger Dozent, zunächst noch Extraordinarius, aber bereits schon einer der bedeutendsten der damals wirkenden Staatsrechtler: Prof. Zaccaria Giacometti. Wie gänzlich anders als sein Lehrmeister Fleiner trat er in Erscheinung! Er zeigte mit seiner hageren Gestalt und seinem zerknüllten Antlitz das Gehaben eines Hilflosen, der ängstliche Mühe bekundete, sich im Gewirr der Straßen und Gewühl der Universitätsgänge zu behaupten. Auch rednerisch wirkte er oft schwerfällig, seine Diktion war vom heimatlichen Bergelleritalienisch beeinflusst, und hin und wieder schien er in seinem Vortrag sprachlich gehemmt. Wenn er dann in

seinem freien Vortrag nach einem Ausdruck suchen mußte, fuchtelte er mit seinen langen Armen verzweifelt am Pult. Doch wie göütig blickten seine dunklen Augen und mit welcher Vornehmheit begegnete er seinen Studenten! Eine hohe geistige und menschliche Kultur war ihm eigen. Er besaß das Sensorium eines Künstlers. Das ließ ihn für alle Schäden und Mängel des rechtlichen Daseins, wie sie sich ihm aus der Tätigkeit der staatlichen Organe ergaben, besonders wach und unnachlässig werden. Dadurch wurde er zum unentwegten Mahner und Kritiker seiner staatspolitischen Gegenwart. In den Dreißigerjahren erhob er immer wieder seine Stimme gegen den damals ungehemmten Dringlichkeitsmißbrauch seitens der Bundesversammlung, gegen die damit verbundene verfassungswidrige Ausschaltung der Volksrechte, gegen die unzulässigen Gesetzesdelegationen, überhaupt gegen die autoritären und freiheitsfeindlichen Tendenzen der Behörden. Nachfolgend, während des Zweiten Weltkrieges, wurde er in gleicher Weise zum Bekämpfer des Notrechtsregimes. Dabei widerfuhr ihm gewiß Einseitigkeiten. Sein normatives Rechtsdenken konnte und kann nicht die ganze Wahrheit bilden. Neben der gemäß seiner Lehre einzig maßgebenden Verfassungsnorm, nach der sich alles staatsrechtliche und überhaupt rechtliche Handeln zu richten hat, gibt es weitere rechtsbildende Fakten, die nicht verkannt werden dürfen, gibt es das historisch Gewordene, gibt es die ungeschriebene Rechtsentwicklung, gibt es den Wandel in den Rechtsanschauungen und der Rechtsauslegung. Hier dachte Giacometti zu starr. Doch nicht zuletzt seine Starrheit führte ihn im Laufe seines Wirkens zu den großartigsten Meisterwerken der modernen Staatswissenschaft, die noch über lange Jahrzehnte hinweg ihren Platz behaupten werden, und kein Jurist wird die mahnenden Hinweise in seinem klassischen «Bundesstaatsrecht» (1948) vergessen, in denen er von einer «Zertrümmerung der Rechtsstaatlichkeit» in der Rechtspraxis der Bundesbehörden sprach. Tief bedauerte er in seinem Werk die eingetretene «Rechtsdekadenz» und erklärte mahnend, daß nur «der Grundsatz der grundsätzlichen Grundsätzlich-

keit» die Richtschnur der Rechtspraxis bilden dürfe. Man wird diesen Streiter für die Rechtsidee, der im Gegensatz zu seinem mündlichen Vortrag auch sprachlich meisterliche Werke zu gestalten wußte, nie vergessen können. Ich selbst durfte auch in spätern Jahren immer wieder aus seiner Hand Widmungsexemplare seiner Publikationen entgegennehmen, und nach Beendigung der Universitätsstudien saß ich ihm noch einmal als Examinator gegenüber: er gehörte damals zusammen mit Prof. Peter Tuor von der Uni Bern der kanton-bündnerischen Anwaltsprüfungskommission an.

So war Prof. Giacometti in seinem dozentischen Wirken und seiner reichen Publizistik ein Gegner jeder antidemokratischen Entwicklung des Landes und damit sicherer Pol und Ansporn für uns Junge. Doch er und Fleiner standen hierbei nicht allein. Denn wieviele bedeutende Träger akademischer Würden, alle politisch senkrecht und geistig hochangesehen, waren damals an der Fakultät heimisch! Auch Dietrich

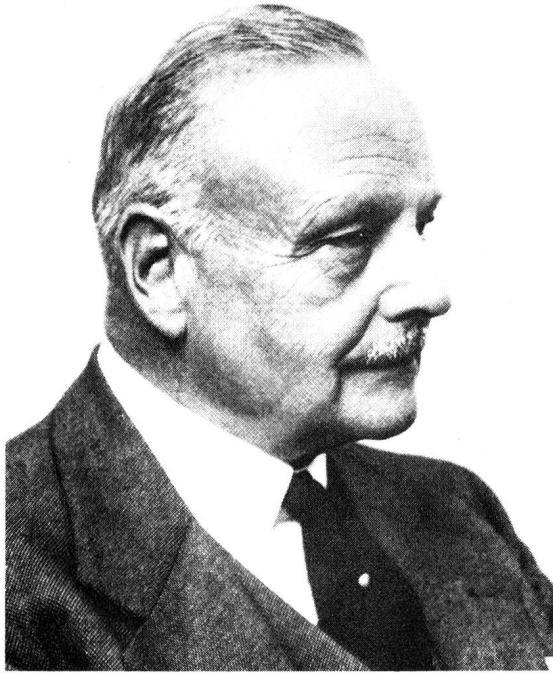


Paul Mutzner, 1881–1949



August Egger, 1875–1954

Schindler stand der freiheitlichen Studentenschaft nahe. Er war verbunden mit der «Neuen Zürcher Zeitung», die sich damals unter der Chefredaktion von Willy Bretscher mehr und mehr profilierte und zu einer überragenden politischen Instanz wurde. August Egger habe ich schon genannt. Er war einer der bedeutendsten unserer Dozenten, ein Jurist von fast klassischer Größe und Vielfalt. Sein Vorlesungsgebiet bildete das Obligationen- und Gesellschaftsrecht, doch als Kommentator bearbeitete er das Personen- und Familienrecht. Unerhört fruchtbar in allen geistigen Bereichen, kein Stubengelehrter, sondern ein auch politisch Verantwortungsbeußer, der beispielsweise der schweizerischen Völkerbundesvereinigung seine Kräfte lieh, wurde er von der Studentenschaft hoch geachtet. Von anderer Art, aber nicht minder angesehen, war Paul Mutzner, der Bündner, trocken und witzig, der in seinen privatrechtlichen Vorlesungen gerne Erinnerungen an seine kurzen Anwaltsjahre in Chur einflocht, ein unerhörter Schaffer. Neben den strengen Pflichten als Do-



Ernst Hafter, 1876–1949

zent bearbeitete er damals die Neuauflage des grundlegenden Werkes von Eugen Huber «System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechtes», das seine körperlichen Kräfte jedoch überforderte und statt der geplanten sechs Bände nur bis zur dritten Lieferung des ersten Bandes gedieh. Sie sind jedoch inhaltlich so bedeutend und ausgewogen, daß sie jeder Besitzer nicht nur als kostbare Erinnerung an den Autor, sondern als verlässliche Grundlegung des geltenden Privatrechts bewahrt und hütet.

Wie manche andere Gestalt, die uns damals als Dozent entgegen trat, bleibt uns gegenwärtig! Der Glarner Hans Fritzsche etwa, freundlich und agil, den Studenten gewogen und sie fördernd mit Liebenswürdigkeit, ein Mann von menschlicher Kultur und ohne jeden Dünkel, Julius Georg Lautner, der Römischrechtler, von österreichischem Temperament, allzeit spaßig in seinen Vorlesungen und doch recht gefürchtet als Examinator, wobei jedoch diese Furcht mindestens dann unbegründet war, wenn man sich als Lateiner auswies und sich die lateini-

schen Texte vorlegen ließ, nicht deren deutsche Übersetzungen. Das versöhnte ihn sofort mit der von ihm bedauerten Abwertung der alten Sprachen, wie sie schon zu unserer Zeit anhub und später zu einer Beeinträchtigung des akademischen Studiums führte. Nichts zu unserer Zeit ließ erahnen, daß ihm durch ein hartes Los vorbestimmt war, bald hernach an einer Riesenaufgabe, der wissenschaftlichen Darstellung des kriegswirtschaftlichen Notrechtes, gesundheitlich zu scheitern.

Besonders nahe stand mir von Anfang an Prof. Ernst Hafter, der später zu meinem Dissertationsbetreuer wurde. Er war der erste Strafrechtler der Universität, der Verfasser des damals einzigen maßgebenden Werkes über das schweizerische Strafrecht, ein ausgezeichnete Könnner, einer der maßgebenden Promotoren für die damals im Endstadium heftig umkämpfte Strafrechtseinheit, wie sie dann in der denkwürdigen Referendumsabstimmung vom 21. Dezember 1937 vom Volk durch die Annahme des Strafgesetzbuches auch sanktioniert wurde. Der Entwurf und das Gesetz beruhten auf dem als ungemein fortschrittlich und zukunftsweisend postulierten Besserungsprinzip und verzichtete besonders deshalb auf die Todesstrafe. Dafür ergänzte ein großer Maßnahmenkatalog die Strafbestimmungen, und als besonders wegweisend wurden die neuen Normen betr. das Jugendstrafrecht empfunden. Heute, gute vierzig Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, stehen wir nach zahlreichen Teilrevisionen vor einer umfassenden Totalrevision des Gesetzes, in die auch die allgemeinen Bestimmungen einbezogen werden sollen. Denn die Wirklichkeit der letzten Dezennien hat die hochgemuten Erwartungen auf eine allmähliche Liberalisierung des Strafrechtes Lügen gestraft. Der Besserungsgedanke, so schön er sich ausnimmt, wurde durch den Ansturm der Massenkriminalität weitgehend im Keim erstickt. Wo soll Besserung herkommen, wenn die in den überfüllten Anstalten zusammen gepferchten Straffälligen dort die Stätten zum Aushecken ihrer kommenden neuen Untaten finden? Was ist bei den heute grassierenden Auslandtätern, Berufsverbrechern, Drogensüchtigen usw. mit dem Besserungsge-

danken noch viel anzufangen? Stehen wir gar vor einem Rückfall in die frühere mittelalterliche Welt der reinen Vergeltung? Das schauervolle islamische Strafrecht hat inzwischen diese Wendung bereits vollzogen, so daß jetzt das Köpfen, das Steinigen, das Händeabhacken usw. überall, wo sich der finstere Geist des iranischen Gewaltmenschen Eingang verschafft hat, im Schwange steht. Können wir uns dieser Entwicklung vollkommen erwehren? Wird es uns möglich sein, dem verderblichen Wirken der Drogenhändler mit wenn auch immer höheren Freiheitsstrafen zu begegnen? Befinden wir uns nicht nachgerade angesichts der über 10 000 Drogenabhängigen in der Schweiz in der Situation eines staatlichen Notstandes, die wir nur noch mit der Todesstrafe gegen das abgefeimte Händlertum meistern können?

Ich weiß, Ernst Hafer wäre, zwar schalkhaft lächelnd, wie es seine Art war, diesem meinem Rasonieren, wenn ich es vor ihm getan hätte, begegnet. Er war ein Hoffender, ein Kulturmensch, und gut für ihn, daß er die finsternen Zeiten, die uns gegenwärtig bedrücken, nicht erleben mußte. Und doch war es ihm selbst noch beschieden, als Strafrechtler dem Sturm von Gewalt und Bedrohung, die unser Land heimsuchte, zu begegnen: als Vorsitzender des Militärkassationsgerichtes hatte er während des Zweiten Weltkrieges in zahlreichen Fällen die von den Divisionsgerichten gegen Landesverräter ausgefallten Todesurteile auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu beurteilen. Er wird dies mit der bei ihm sprichwörtlichen Gewissenhaftigkeit getan haben, aber wohl auch in stiller Resignation. Ernst Hafer starb bald nach dieser von ihm gewiß tief empfundenen Heimsuchung am 17. März 1949.

Gemäß heutiger Ordnung haben sich die Jusstudenten nach vier Semestern dem Vorexamen zu unterziehen, dessen Ergebnis über ihr Weiterkommen entscheidet. Zu unserer Zeit gab es das nicht. Wir hatten unsere mindestens 8 Semester zu bestehen und die erforderlichen Testate einzuholen, dann eine Dissertation einzureichen und anschließend das Schlußexamen, bestehend aus zwei schriftlichen und zwei mündlichen Prüfungen, die sich zeitlich auf et-

wa ein Jahr verteilten, zu absolvieren. Die Freiheit unseres Studiums war also während der acht Semester durch nichts eingeschränkt. Das animierte uns dazu, nach dem vierten Semester als wohltuende Unterbrechung ein Auslandsemester einzuschalten. Da uns Deutschland mit seiner Rechtsverwilderung abstieß, wandten sich unsere Blicke nach Frankreich, und zwar nach Paris, dessen weltberühmte Sorbonne uns lockte. Vom Oktober 1935 bis Frühling 1936 durften wir dort weilen. Ein in allen Teilen herrlicher Aufenthalt, wobei wir allein schon mit unserm hohen Frankenkurs lebten wie die Vögel im Hanfsamen. Für umgerechnet Fr. 1.50 erhielten wir ein opulentes Mittagessen mit Wein und allem inbegriffen. Doch ging es uns vor allem um das geistige Brot, das uns geboten wurde. Die Sorbonne verfügte über ausgezeichnete Lehrkräfte vor allem im öffentlichen Recht, das uns interessierte. Prof. Barthélemy, der über Staatsrecht las, war ein Bewunderer der Schweiz und legte zum tiefen Erstaunen der französischen Kommilitonen dar, wie in der Schweiz die unmittelbare Demokratie in den Kantonen lebensfähig sei. Das bildet noch heute einen klaffenden Gegensatz zum überspitzten französischen Zentralismus.

Das Klima an der Sorbonne war im übrigen recht hitzig. Es kam zu wiederholten Störungen der Vorlesungen durch Krawalle. Deren Ursache war merkwürdig: einer unserer Professoren gerierte als Rechtsvertreter des abessinischen Kaisers, der kurz zuvor durch den frevlen Überfall Mussolinis aus seinem Land verjagt worden war. Da das damalige Frankreich in zwei mächtige Lager gespalten war, in jenes der linken Volksfront und jenes des Rechtsextremismus, demonstrierten die rechtsorientierten Studenten gegen den linken Verteidiger des Kaisers —, ein Beispiel dafür, wie sehr die Politik geeignet ist, die rechtsstaatlichen Empfindungen und Einsichten ins Gegenteil zu verkehren. Doch abgesehen von solchen Zwischenfällen wurde an der Hochschule tüchtig gearbeitet. Es herrschte an den französischen Universitäten kein Schlendrian, sondern ein strenges Arbeitsklima. Wir hatten z.T. Vorlesungen am Sonntag Morgen in der Frühe.

Unsere Nachmittage und Abende waren dann freilich nicht dem Jusstudium, sondern den vielen Herrlichkeiten der französischen Metropole gewidmet und auch dem Umgang mit den französischen Bürgern, deren politische Haltung der unsrigen entsprach. Alle richteten ihre Blicke über den Rhein hinweg, wo ihr «Erbfeind» soeben im Begriff stand, sein Schwert erneut zu zücken. Haß von seiten der französischen Bevölkerung gegenüber Deutschland konnten wir dabei nie wahrnehmen, doch tiefe Beklemmung und Furcht und ein ahnungsvolles Wissen, daß die mächtige Maginotlinie im Ernstfall nur geringe Abwehrwirkung zeitigen werde. Und dann trat am Ende unseres Semesters tatsächlich ein Ereignis ein, das die Ängste Frankreichs rechtfertigte: am 7. März 1936 besetzte Hitler das kraft Versailler-Vertrag entmilitarisierte Rheinland. Die Welt hielt den Atem an, und Frankreich war schockiert. Das Vorgehen Hitlers hätte die Westmächte berechtigt, ja gezwungen, sich gegen den eigenmächtigen Vertragsbruch zur Wehr zu setzen. Doch England lehnte eine Intervention ab und ließ das entmutigte Frankreich allein. Hitler fiel damit zum ersten Mal der Triumph des Draufgängers zu. Wir jungen Allerweltpolitiker aber wollten wissen, wie es um das deutsche Volk wirklich stehe und entschlossen uns kurzerhand, anstatt auf dem direkten Weg nach Hause zu fahren, durch einen Umweg über Belgien und Luxemburg ins Rheinland zu reisen und erst von dort via Köln und Straßburg zurück in die Heimat. So geschah es denn auch. Zwei Wochen nach der Besetzung fuhren wir los und durchquerten die öden Vorfrühlingslandschaften sowie die damals tristen Städte Belgiens und Luxemburgs, alle heimgesucht von der bedrückenden Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit. Anschließend passierten wir die deutsche Grenze und erhielten ohne jede Schwierigkeit den Zutritt zum «befreiten» Rheinland. Noch hingen überall die Fahnen, welche die Triumphfahrt Hitlers kennzeichneten. Doch fehlten in der Bevölkerung jede Fröhlichkeit und jeder Überschwang. Nachdem die braunen Horden, welche Hitler auf seiner Fahrt durchs Rheinland begleitet hatten, verschwunden waren, herrschte der nüchterne

Alltag, und die Beklemmung des deutschen Volkes schien uns nicht geringer als jene der Franzosen. Wir selbst wiegten uns ebenfalls im Irrglauben, durch das Unterbleiben eines bewaffneten Gegenzuges der Entente sei das Schwierigste überstanden, und kommende Verhandlungen würden den Frieden bewahren. Daß Hitler mit der Rheinlandbesetzung, frech und brutal, wie es seine Art war, soeben den ersten Schritt in den Zweiten Weltkrieg unternommen hatte, konnten wir glücklicherweise nicht wissen. Hätten wir über dieses Wissen verfügt, würde sich unsere Zukunft möglicherweise anders gestaltet haben.

So aber galt es für uns nunmehr, den Abschluß unseres Studiums in Auge zu fassen und zu diesem Zweck eine Dissertation an die Hand zu nehmen. Denn die damalige Studienordnung kannte nur das Doktorat als Abschluß, nicht wie heute das Lizenziat ohne Dissertation. Durch diese Dissertation sollte sich der Doktorand darüber ausweisen, ob er zur Bewältigung einer wissenschaftlichen Arbeit fähig sei. Deren Thema war dabei höchst bedeutungsvoll für ihn. Es mußte den eigenen Anlagen und Interessen entsprechen, mußte auch nach Aufwand einigermaßen überblickbar sein. Einer meiner Studienkameraden stürzte sich für seine Doktorarbeit in eine rechtsgeschichtliche Untersuchung und blieb wegen ausgedehnter Archivstudien prompt seine vier Jahre daran hängen. Ein anderer Freund ließ sich von seinem Professor ein an sich verlockendes Thema geben, das ihm aber zu wenig lag. Zwar bewältigte er die Arbeit in anderthalb Jahren, doch wies sie ihm sein Professor anschließend zurück, so daß er zur vollständigen Neubearbeitung nochmals fast ein Jahr aufwenden mußte.

Ich hatte das Glück, daß mich ein in der bündnerischen Anwaltspraxis Stehender auf ein verlockendes Thema hinwies, das mich in höchstem Maß interessierte: unser Kanton kannte vor 1942 in Strafsachen nur einen höchst fragwürdigen Rechtsschutz, nämlich nur die Kassationsbeschwerde an die Regierung, und zwar nur wegen rein formeller Verstöße. Das hatte mit der einzigartigen Stellung der einstigen Gerichtsgemeinden zu tun, die sich in ihre hoheitli-

chen Befugnisse nur ungerne dreinreden ließen, so daß sich der Kanton gegen deren Urteile (wie auch gegen solche des Kantonsgerichtes) mit einer völlig ungenügenden Beschwerde an die Regierung zufrieden gab. Gewiß hatte die Regierungsrätliche Kassationsinstanz in jahrzehntelanger Rechtsprechung versucht, ihre Überprüfungsbefugnis auszudehnen und sich unter dem Gesichtswinkel der Willkür auch eine materielle Überprüfung der angefochtenen Urteile anzumaßen. Doch funktionierte dies nicht zur Zufriedenheit, der Rechtsschutz in Strafsachen war und blieb in Graubünden eine mehr als fragwürdige Größe (bis dann im Jahre 1942 die neue Strafprozeßordnung eine wohltuende Änderung brachte). Diese ganze Problematik wollte ich untersuchen und entsprechende Reformen anregen.

Ich stand dabei in meinem siebten Semester vor der Frage, welchem Professor ich mich für die Gestaltung meiner Arbeit anvertrauen wollte. Meine ganze Zuneigung galt dem hochangesehenen Ernst Hafter. Doch war bekannt, daß er, belastet durch andere Aufgaben, nur noch wenige Doktoranden betreue und alle neuen an seinen Kollegen H.F. Pfenninger verweise. Ich wollte jedoch unbedingt ihn und nur ihn zu meinem Betreuer haben. Um dies zu bewerkstelligen, erarbeitete ich mir das ganze Thema zum voraus und war dann bei der ersten Besprechung mit Professor Hafter in der Lage, ihm alle Probleme der vorgesehenen Untersuchung darzulegen, Probleme, die ihn in höchstem Maß

fesselten. Sofort erteilte er mir eine Zusage, und anschließend verfolgte er meine Bemühungen mit freundlicher Anteilnahme. Schon nach weniger als einem Jahre war meine Arbeit bewältigt und angenommen und der Weg zu den Prüfungen damit frei gelegt.

Diese Prüfungen bildeten damals durchaus keine Gratisvorstellungen und noch viel weniger eine bloße Formsache. Vielmehr verlangten die Prüfenden viel und erteilten strenge Zensuren. Man hatte sich über den gesamten Rechtsstoff auszuweisen und die Fähigkeit zu selbständigem, gründlichen Denken zu bekunden. Das soll so sein. Es kann kaum etwas Schlimmeres geben, als akademische Abschlüsse zu tolerieren, die dazu dienen, bestehende Lücken und Mängel der Ausbildung zu überkleistern.

Im Oktober 1938 erhielt ich mein Doktorat, wenige Wochen nach dem sog. Münchner Abkommen, mit dem sich Hitler die Tschechoslowakei auf Gedeih und Verderben ausliefern ließ. Was soll's! Man hatte ungeachtet der finstern weltpolitischen Wolken seinen akademischen Abschluß nach fünfjähriger Studienzzeit. Das gab Anlaß für ein fröhliches Fest. Doch die Augen des Neodoktors waren, nachdem die Wogen seiner Freuden abgeklungen waren, weniger auf das Dokument gerichtet, das ihn gradierte, als auf die beklemmenden Vorgänge im Ausland. Sie, nicht das Doktorat, bestimmten unser weiteres Schicksal und zwangen uns binnen weniger als Jahresfrist unter die Fahnen des Vaterlandes.